

Verwaltungsvorschriften
zu § 18 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (UVollzG Bln)

vom 25. Mai 2023

JustV III B 1.3

Telefon 90 13 - 3155 oder 90 13 -0, intern 9 13 - 3155

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 3, Unterbringung und Versorgung der Untersuchungsgefangenen, § 18 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 2009 (GVBl. 686), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152, 204), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Berliner Vollzugsgesetze vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1079), bestimmt:

1

Allgemeines

Die Untersuchungsgefangenen werden auf Kosten des Landeshaushaltes verpflegt.

2

Zentrales Verpflegungsmanagement

(1) Für die Herstellung und Sicherstellung der Verpflegung der Untersuchungsgefangenen durch die Anstaltsküchen ist das Zentrale Verpflegungsmanagement verantwortlich.

(2) Der Betrieb einer Anstaltsküche kann in Abstimmung mit dem Zentralen Verpflegungsmanagement Dritten in Form einer Dienstleistungskonzession übertragen werden.

(3) Beabsichtigte Änderungen der Essensausgabezeiten in den Anstalten sind mit dem Zentralen Verpflegungsmanagement abzustimmen.

3

Speiseplan

Der Speiseplan ist für jede Kalenderwoche zu erstellen und mit den gesetzlich vorgeschriebenen Informations- und Kennzeichnungspflichten vorab rechtzeitig bekannt zu geben. Die Überwachung und Genehmigung des Speiseplans obliegt dem Zentralen Verpflegungsmanagement.

4

Kostformen

(1) Die Tagesverpflegung für Untersuchungsgefangene besteht aus drei Mahlzeiten. Sie bemisst sich an den aktuellen wissenschaftlichen Referenzwerten (D-A-CH) für die notwendige Energie- und Nährstoffaufnahme.

(2) Es kann zwischen Normalkost, schweinefleischfreier Kost oder vegetarischer Kost gewählt werden.

5

Krankenkost

(1) Erkrankte Untersuchungsgefangene erhalten die gewählte Kostform, sofern nicht aus gesundheitlichen Gründen und auf ärztliche Anordnung medizinische Kost vorgegeben ist.

(2) Aus der medizinischen Verordnung soll hervorgehen, welche Nähr- und / oder Inhaltsstoffe nicht aufgenommen werden dürfen bzw. in welchen Mengen bestimmte Nähr- und / oder Inhaltsstoffe zusätzlich aufzunehmen sind, oder um welche diätetische

Kostform es sich handelt. Die medizinische Verordnung ist zeitlich zu befristen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

6

Kost- und Rückstellproben

(1) Die Kostformen Normalkost, schweinefleischfreie Kost und vegetarische Kost sind im Rahmen der Warmverpflegung im Wechsel täglich vor der Ausgabe zu verkosten. Die nicht vorverpackte Kaltverpflegung ist in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch einmal wöchentlich - vor der Ausgabe zu verkosten.

(2) Je Anstalt sind zwei Kostproben zu nehmen. In der JVA für Frauen sind zwei Kostproben in jeder Teilanstalt zu nehmen. Die Verkostung erfolgt durch eine durch die Anstaltsleitung benannte Person und Vertretende der jeweiligen Gefangeneninteressenvertretung als Verpflegungsteilnehmende.

(3) Die Ergebnisse der Kostprobenentnahme sind auf der dafür vorgesehenen Checkliste zu dokumentieren (Anlage). Im Falle einer Beanstandung ist die jeweilige Checkliste unverzüglich dem Zentralen Verpflegungsmanagement oder dem in Abstimmung mit dem Zentralen Verpflegungsmanagement nach Nr. 2 Abs. 2 beauftragten privaten Dienstleister zu übersenden. Jeweils zum Monatsende sind die Checklisten zu Qualitätssicherungszwecken dem Zentralen Verpflegungsmanagement durch die Anstalten zu übersenden.

(4) Von jeder Mahlzeit werden in den Anstaltsküchen Proben entsprechend gesetzlicher Vorgaben zurückgestellt sowie fotodokumentiert.

7

Lagerung und Ausgabe der Speisen / Kost

(1) Die Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften und Qualitätsstandards im Umgang mit Lebensmitteln in den Küchen- und Lagerräumen wird durch die Anstaltsküchen gewährleistet. Deren Überwachung obliegt dem Zentralen Verpflegungsmanagement.

(2) Die Unterbringungsbereiche für Untersuchungsgefangene sind verantwortlich für die ordnungsgemäße lebensmittelrechtliche Lagerung und Ausgabe der gelieferten Speisen / Kost durch die Anstaltsküchen.

(3) Es ist sicherzustellen, dass die Untersuchungsgefangenen die für sie bestimmten Kostformen erhalten und das Essen entsprechend den festgelegten Mengen ausgegeben wird.

(4) Die Unterbringungsbereiche für Untersuchungsgefangene sind verantwortlich für die Umsetzung, Einhaltung und den Nachweis der für Gemeinschaftsverpflegung geltenden Hygienevorschriften in den Speiseausgabestellen. Die von den Anstalten bestimmten dezentralen Hygienebeauftragten überwachen und unterstützen deren Einhaltung.

8

Transportverpflegung

Untersuchungsgefangene, die die Anstalt zeitweilig verlassen, erhalten Transportverpflegung (Kaltverpflegung). Diese ersetzt an dem entsprechenden Tag die Warmverpflegung, wenn die Abwesenheit der Untersuchungsgefangenen zur voraussichtlichen Essensausgabe geplant ist. Der Umfang der Transportverpflegung orientiert sich an der voraussichtlichen Abwesenheitszeit der Untersuchungsgefangenen.

9

Schlussvorschriften

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Juni 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Mai 2028 außer Kraft.

Berlin, den 25. Mai 2023

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Gerlach